

Vereinsbesteuerung Kompakt

Bearbeitet von
Harald Dauber, Josef Schneider

erweitert, überarbeitet 2016. Taschenbuch. ca. 736 S. Paperback
ISBN 978 3 95554 258 0
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

4.9.10 Gutschriften

Eine Gutschrift ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Bei einer Gutschrift rechnet nicht der Leistende, sondern der Empfänger der Leistung über die Leistung ab. Der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug aus der Gutschrift geltend machen, wenn die Gutschrift als Rechnung gilt. Bei Gutschriften kann:

- der Leistungsempfänger gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 UStG mit der Ausstellung der Gutschrift einen Dritten beauftragen,
- die Gutschrift auch durch juristische Personen, die keine Unternehmer sind, ausgestellt werden.

Ob der leistende Unternehmer oder der Empfänger der Leistung über die Gutschrift abrechnen, bedarf einer Vereinbarung, die vor der Abrechnung getroffen werden muss.

Eine Gutschrift kann auch in den folgenden Fällen ausgestellt werden:

- bei Abrechnung über steuerfreie Umsätze,
- wenn bei Kleinunternehmern gemäß § 19 UStG die Steuer nicht erhoben wird.

Ab dem 30.06.2013 ist eine Gutschrift sichtbar als Gutschrift zu bezeichnen, es muss also erkennbar die Bezeichnung Gutschrift verwendet werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG).

4.10 Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ist allerdings auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die nach den vereinnahmten Entgelten bemessenen Umsätze des Vorjahres **17.500 €** nicht überstiegen haben **und** im laufenden Kalenderjahr 50.000 € **voraussichtlich** nicht übersteigen. Die Umsatzgrenze von 17.500 € ist eine strikte Grenze. Auch bei nur geringfügigem Überschreiten im Vorjahr ist zwingend im laufenden Jahr die Regelbesteuerung anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Umsatz im laufenden Jahr die Grenze von 17.500 € voraussichtlich nicht überschreiten wird (Abschn. 19.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE).

Bei der Ermittlung der beiden Umsatzgrenzen ist jeweils der Gesamtumsatz i.S.v. § 19 Abs. 3 UStG einschließlich der Umsatzsteuer abzüglich der darin enthaltenen Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzusetzen. Die Frage, ob der Umsatz des Kleinunternehmers im laufenden Kalenderjahr 50.000 € **voraussichtlich** nicht überschreiten wird, ist nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Kalenderjahrs zu beantworten. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich der Steuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz zuzüglich der Steuer im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet (Abschn. 19.1 Abs. 3 Satz 2 bis 7 UStAE).

Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ist, da im Vorjahr keine Umsätze vorlagen, allein der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nach der Grenze von 17.500 € zu prüfen. Hat der Verein seine unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind dabei als volle Kalendermonate zu behandeln,

es sei denn, die Umrechnung nach Tagen führt zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz (s. § 19 Abs. 3 UStG).

Für Vereine, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden, hat dies folgende Konsequenzen:

- Die entstandene Umsatzsteuer wird nicht erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 1 UStAE).
- Der Verein darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG).
- Der Verein schuldet die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG (Abschn. 14c.2 Abs. 1 UStG).
- Die Regelungen über das Ausstellen von Rechnungen (§ 14 Abs. 4 UStG) müssen beachtet werden. Insbesondere muss der Verein die Steuernummer oder die USt-IdNr. angeben (Abschn. 14.5 Abs. 8 UStAE).
- Der Verein muss in der Rechnung darauf hinweisen, dass die Umsatzsteuer aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. »Kleinbetragsrechnung« das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuerersatz aus, schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden Steuerbetrag jedenfalls dann gem. § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG, wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten Angaben enthält und deshalb vom Leistungsempfänger gem. § 35 Abs. 1 UStDV für Zwecke des Vorsteuerabzugs verwendet werden kann (BFH Urteil vom 25.9.2013, XI R 41/12, BStBl II 2014 S. 135).
- Der Verein darf keine Vorsteuer abziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG).
- Der Verein muss nach § 18 Abs. 3 UStG eine USt-Jahreserklärung abgeben.
- Der Verein schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für die von einem anderen Unternehmer erbrachten Leistungen (§ 13b Abs. 5 UStG), z.B. wenn eine ausländische Musikgruppe beim Vereinsfest auftritt.
- Der Verein schuldet die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- Der Verein schuldet die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 1 Satz 4 UStAE).

Beispiel 1: Der Verein SV Gültbach hat im Jahr 2015 steuerpflichtige Umsätze i.H.v. 23.400 € erzielt und wird im laufenden Jahr 2016 voraussichtlich 56.000 € steuerpflichtige Umsätze erzielen.

Lösung: Da die Umsätze des Vorjahres 2015 mehr als 17.500 € betragen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € übersteigen, hat der Verein im Jahr 2016 eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Beispiel 2: Der Verein SV Gültbach hat im Jahr 2015 steuerpflichtige Umsätze i.H.v. 17.400 € erzielt und wird im laufenden Jahr 2016 voraussichtlich 28.000 € steuerpflichtige Umsätze erzielen.

Lösung: Da die Umsätze des Vorjahres 2015 nicht mehr als 17.500 € betragen und die voraussichtlichen Umsätze im Jahr 2016 nicht mehr als 50.000 € betragen, hat der Verein im Jahr 2015 keine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Führt ein Verein im Gründungsjahr keine steuerbaren Umsätze aus, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in dem der Unternehmensgründung folgenden Kalenderjahr zulässig, wenn der Umsatz in diesem Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt (s. FG München vom 09.07.2003, EFG 2003 S. 1580).

Beispiel: Die Vereine A und B gründen im Jahr 2015 eine GbR, um gemeinsam im Jahr 2016 ein großes Konzert zu veranstalten. Im Jahr 2015 erzielen die Vereine noch keine Umsätze, sondern beginnen mit der Planung des Konzerts. Die Umsätze werden erst im Jahr 2016 erzielt.

Lösung: Maßgeblich ist im Gründungsjahr 2015 die voraussichtliche Grenze von 17.500 € (Abschn. 19.1 Abs. 4 UStAE). Für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist im Jahr 2016 die Umsatzgrenze von voraussichtlich 50.000 € maßgebend. Der tatsächliche Gesamtumsatz des Vorjahres darf 17.500 € nicht überstiegen haben.

Der Gesamtumsatz ist immer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Ist-Besteuerung, § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG, Abschn. 19.1 Abs. 2 UStAE). Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sind die Entgelte, die der Verein in dem jeweiligen Jahr erhalten hat. Es kommt nicht darauf an, wann der Verein die Leistung ausgeführt oder wann er die Rechnung ausgestellt hat. Entscheidend ist der tatsächliche Zahlungseingang.

Beispiel: Der SV Gültbach hat im Jahr 2016 einen Brutto-Ist-Gesamtumsatz ohne Werbeumsätze i.H.v. 15.000 €.

Im November 2016 stellt der SV Gültbach einem Werbepartner für Werbemaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Rechnung über 3.000 €. Der Werbepartner (Sponsor) zahlt die Rechnung durch Überweisung. Der Betrag wird dem Konto des Vereins am:

- a) 22.12.2016 gutgeschrieben bzw.
- b) 5.1.2017 gutgeschrieben.

Lösung: Im Fall a) gehören die 3.000 € zum Umsatz des Jahres 2016; der Gesamtumsatz im Jahr 2016 beträgt somit 18.000 €. Die Kleinunternehmerregelung kann 2017 nicht angewendet werden, da der maßgebliche Gesamtumsatz des Vorjahres 2016 17.500 € überstiegen hat.

Im Fall b) gehören die 3.000 € zum Gesamtumsatz des Jahres 2017; der Gesamtumsatz 2016 beträgt 15.000 €. Die Kleinunternehmerregelung kann 2017 angewendet werden, da der maßgebliche Gesamtumsatz des Vorjahres 2016 17.500 € nicht überstiegen hat.

Option des Kleinunternehmers zur Normalbesteuerung

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann der Verein dem Finanzamt erklären, dass er seine Umsätze versteuern will, d.h. auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Für den Verzicht ist keine besondere Form erforderlich, vielmehr reicht dafür jede konkludente Handlung (z.B. Abgabe von Jahressteueranmeldungen mit Steuerberechnung) aus. Eine Option kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt werden, wobei die Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung einen Monat nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt eintritt. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindet die Option zur Besteuerung der Umsätze den Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.

Die wichtigste Frage, die sich der Verein hinsichtlich der Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG stellen muss, ist die nach der Auswirkung der Kleinunternehmerregelung auf seine Abnehmer. Angenommen, der Verein V errechnet sich bei seinen Umsätzen eine Gewinnspanne von 100 €.

V ist Kleinunternehmer.		Erwerber unterliegt der Regelbesteuerung.	Erwerber ist Privatperson oder Kleinunternehmer.
Einkaufspreis der Ware 100 € zzgl. 19 € USt			
Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.	Verkaufspreis 219 €.	Anschaffungskosten 219 €	Anschaffungskosten 219 €
	Ein gesonderter USt-Ausweis in einer Rechnung ist nicht möglich.	Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da keine USt gesondert in der Rechnung ausgewiesen ist.	
Einkaufspreis der Ware 100 € zzgl. 19 € USt.			
Vorsteuerabzug 19 €.	Verkaufspreis 200 € zzgl. 38 € USt	Anschaffungskosten 200 €	Anschaffungskosten 238 €
	Ein gesonderter USt-Ausweis in einer Rechnung ist möglich.	Ein Vorsteuerabzug i.H.v. 38 € ist möglich.	Ein Vorsteuerabzug ist als Kleinunternehmer nicht möglich.

Sind die Abnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, so sollte der Verein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach § 19 Abs. 2 UStG optieren und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1

UStG verzichten. Sind die Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sollte er aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nach § 19 Abs. 2 UStG optieren.

4.11 Steuerbefreiungen

Das Umsatzsteuerrecht enthält keine speziellen Befreiungsvorschriften für Vereine. Deshalb können verschiedene vom Umsatzsteuergesetz erfasste Umsätze unter die Steuerbefreiungsvorschriften fallen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist, dass der Umsatz zunächst steuerbar ist.

Beispiele für mögliche Steuerbefreiungen, nach § 4 UStG, sind:

- **Umsätze aus Legasthenie-Behandlungen** sind **nicht** nach § 14 Nr. 14 UStG **steuerfrei**. Werden die Umsätze aber im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht und gegenüber dem Träger für die betreffende Sozialleistung abgerechnet, sind sie nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL umsatzsteuerfrei (s. BFH vom 18.08.2005, Az.: V R 71/03 und VfG. der OFD Frankfurt vom 10.04.2014, Az.: S 7170 A - 59 - St 16, DStR 2014 S. 1497),
- **Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen** (z.B. Veräußerung eines Grundstücks; s. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG). Wurde der Vorsteuerabzug gewährt und wird das Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren verkauft, so hat eine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen (s. § 15a UStG). Bei der Veräußerung von Betriebsvorrichtungen kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht.
- **Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen** (s. § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG). Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird (s.a. 12.),
- die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen** (s. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG). Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,
- die **Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind** (s. § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG). Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG ist es nicht erforderlich, dass das verwendete Fahrzeug für die Beförderung von kranken und verletzten Personen dauerhaft besonders eingerichtet ist; das Fahrzeug muss aber im Zeitpunkt der begünstigten Beförderung nach seiner gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt sein. Bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die zum Zweck einer anderweitigen Verwendung umgerüstet werden können, sind die

Voraussetzungen der Steuerbefreiung für jede einzelne Fahrt – z.B. mittels eines Fahrtenbuchs – nachzuweisen (s. Schreiben des BMF vom 22.03.2005, BStBl I 2005 S. 710). Werden Personen, die körperlich oder geistig behindert sind und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind mit Fahrzeugen transportiert, die dafür besonders eingerichtet sind (Kombifahrzeuge) besteht für diese Umsätze Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG. Kombifahrzeuge sind Fahrzeuge, in denen noch serienmäßig Sitze vorhanden sind, auf denen Personen steuerpflichtig befördert werden können. Diese Fahrzeuge müssen spezielle Einrichtungen für den Transport von Kranken und Verletzten aufweisen (z.B. eine Bodenverankerung für Rollstühle, eine Auffahrrampe oder eine seitlich ausfahrbare Trittstufe). Serienmäßige Pkw, die lediglich mit Blaulicht und Martinshorn ausgerüstet sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Werden neben kranken oder verletzten Personen weitere Personen befördert, ist das darauf entfallende Entgelt steuerpflichtig. Ein für steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen einheitliches Entgelt muss aufgeteilt werden (s. Abschnitt 4.17.2 UStAE),

- **Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn:**

- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
- b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugutekommen und
- c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben

(s. § 4 Nr. 18 UStG). **Beispiel:** Betreuung, Beförderung und Verpflegung von Behinderten in einer Werkstatt für Behinderte, die behinderte Mitarbeiter mit dem Ziel einer künftigen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausbildet.

Nach dem BFH Urteil vom 01.12.2010, Az.: XI R 46/08 kann ein nicht zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege i.S.v. § 23 UStDV gehörender Verein die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für einen Haus-Notruf-Dienst in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL für sich in Anspruch nehmen. Dafür sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es muss sich um Leistungen handeln, die mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit eng verbunden sind, und
2. diese Leistungen müssen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind, erbracht werden (vgl. Urteil vom 26.05.2005 Rs. C-498/03 – Kingscrest Associates und Montecello Ltd. –, Slg. 2005, I-4427, BFH/NV Beilage 2005, 310, Rz. 34).

Die Leistungen aus dem Tätigkeitsfeld Menüservice sind aber nicht von der Umsatzsteuer befreit, da keine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Dienstleistung vorliegt. Ein zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege gehörender und gemeinnützigen Zwecken dienender Verein kann sich für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung für Betreuungsleistungen unmittelbar auf die Regelung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen – Steuerfreiheit der Betreuungsleistungen durch Vereinsbetreuer gegenüber Mittellosen (s. BFH-Urteil vom 17.02.2009, Az.: XI R 67/06). Nach der Verfügung der OFD Münster vom 28.04.2011, Az.: S 7175 – 70 – St 44 – 32 ist das o.g. BFH-Urteil in allen Fällen anzuwenden, in denen sich Vereine auf diese gemeinschaftsrechtliche Regelung berufen;

- Ein **Behindertenfahrdienst eines Mitglieds eines Wohlfahrtsverbandes** ist nach § 4 Nr. 18 Buchst. b UStG umsatzsteuerbefreit, wenn die Fahrdienstleistungen ohne Zwischenschaltung Dritter an Menschen mit Behinderung erbracht werden. Die Steuerbefreiung ist nicht deswegen zu versagen, weil keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Betroffenen bestehen (s. BFH-Urteil vom 15.09.2011, Az.: V R 16/11, BFH/NV 2012 S. 354);

- Umsätze gemäß § 4 Nr. 19 UStG. Die **Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen**. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen i.S.d. § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen i.S.d. § 4 Nr. 4a S. 1 Buchstabe a S. 2 UStG.

Die folgenden Umsätze der nicht unter § 4 Nr. 19 Buchst. a UStG fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i.S.d. § 143 SGB IX:

- a) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,
 - b) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;
- die **Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände; Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst**. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die o.g. Einrichtungen erfüllen. **Seit 01.01.2010** gilt für die Erteilung der Bescheinigung § 181 Abs. 1 und 5 AO entsprechend. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen (s. § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG).